



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
MR Dr. Koprivnikar
Klappe 5835 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 33.500/4-III/1/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ladenschlußgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Gesetzesentwurf
Zl. <i>28</i> 1986
Datum <i>1986 03 21</i>
Verteilt <i>21.3.86</i> <i>Reichenberger</i>

Dr. Esterer

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
übermittelt iSd Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungs-
dienst vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, 25 Ausfertigungen
des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz
geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüber-
stellung.

Wien, am 17. März 1986
Der Bundesminister:
S t e g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Steger

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 33.500/4-III/1/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ladenschlußgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

MR Dr. Koprivnikar
Klappe 5835 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Bauten und Technik
4. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Justiz
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für soziale Verwaltung
12. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr -
Sektion V
15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
16. Rechnungshof
17. Herren Landeshauptmänner
18. Verbindungsstelle der Bundesländer
19. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
20. Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
21. Österreichischen Arbeiterkammertag
22. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
23. Österreichischen Gewerkschaftsbund
24. Vereinigung Österreichischer Industrieller
25. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs

- 26. Österreichischen Städtebund
- 27. Österreichischen Gemeindebund

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird (Beilage A), samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung (Beilage B) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens 3. Juni 1986. Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so darf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie davon ausgehen, daß der vorliegende Gesetzentwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. - Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, wird ersucht, 25 Abdrucke der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der do. Stellungnahme zu verständigen.

Wien, am 17. März 1986
Der Bundesminister
S t e g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom
mit dem das Ladenschluß-
gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ladenschlußgesetz, BGBl.Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 203/1964 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 wird nach dem Wort "Gewerbeordnung" die Jahreszahl "1973" eingefügt.

2. Im § 1 Abs.3 werden die Worte "Art. IV des Kundmachungs-patentes zur Gewerbeordnung" durch die Worte "§ 2 Abs.1 Z 4 der Gewerbeordnung 1973" ersetzt.

3. § 1 Abs.4 lit.b lautet:

"b) der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 191 der Gewerbeordnung 1973 bezeichneten Umfang sowie der Warenverkauf in dem im § 128 der Gewerbeordnung 1973 bezeichneten Umfang durch die in diesem Paragraphen angeführten Gewerbetreibenden;"

4. Das Wort "und" am Ende des § 1 Abs.4 lit.d entfällt, der Punkt am Ende ~~des~~ § 1 Abs. 4 lit.e wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird dem § 1 Abs.4 folgende lit. f angefügt:

"f) Betriebseinrichtungen im Sinne der Abs.1 und 2 auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen."

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a. (1) Einmal in der Woche, ausgenommen Samstag, gilt an Stelle der nach § 2 getroffenen Regelungen, daß die Verkaufsstellen erst ab 20 Uhr geschlossen zu halten sind.

(2) Der Landeshauptmann kann, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies erfordern, mit Verordnung festlegen, daß die Regelung des Abs.1 allgemein oder für Verkaufsstellen bestimmter Art nur an einem bestimmten Werktag, ausgenommen Samstag, gilt.

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a. (1) Wenn die nach § 3 getroffenen Regelungen festlegen, daß die Verkaufsstellen am Samstagnachmittag geschlossen zu halten sind, so gilt dieses Gebot mit der Ausnahme, daß einmal im Monat die Verkaufsstellen am Samstag erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten sind.

(2) Der Landeshauptmann kann, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies erfordern, mit Verordnung festlegen, daß die Regelung des Abs.1 allgemein oder für Verkaufsstellen bestimmter Art nur an einem bestimmten Samstag im Monat gilt. Er kann hiebei auch, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies zulassen, allgemein oder für Verkaufsstellen bestimmter Art anordnen, daß die Verkaufsstellen um höchstens eine Stunde früher zu schließen sind."

7. § 6 Abs.2 lautet:

"(2) Der Landeshauptmann kann allgemein oder für die Verkaufsstellen bestimmter Art einen späteren Ladenschluß anordnen, und zwar an Samstagen spätestens um 18 Uhr, an sonstigen Werktagen spätestens um 20 Uhr

a) für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Festspiele, sportliche Veranstaltungen u.dgl.) ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist und das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse notwendig ist, nach Maßgabe der Dauer der Veranstaltungen;

b) für besonders wichtige Fremdenverkehrsorte, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres.

Für den Zeitraum, für den gemäß § 2 des Zeitzählungsgesetzes, BGBl.Nr. 78/1976, die Sommerzeit eingeführt ist, kann der Landeshauptmann den späteren Ladenschluß an Werktagen, ausgenommen Samstage, auch erst um 21 Uhr anordnen."

8. Die Überschrift des § 7 lautet:

"Verkauf im Umherziehen"

9. § 7 Abs.1 lautet:

"§ 7. (1) Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 53 der Gewerbeordnung 1973) ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren geschlossen zu halten sind, verboten."

10. § 9 lautet:

"9. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 S zu bestrafen. Hiebei ist § 370 der Gewerbeordnung 1973 anzuwenden."

- 4 -

(2) Die verhängten Geldstrafen fließen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, in deren Bereich die Behörde liegt, die die Verwaltungsübertretung geahndet hat. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat diese Beträge für die Wirtschaftsförderung sowie zur Unterstützung unverschuldet in Notlage geratener Mitglieder und ehemaliger Mitglieder zu verwenden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 12 des Ladenschlußgesetzes.

V o r b l a t t

Problem:

Die derzeitigen Ladenschlußvorschriften entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen Einkaufsbedürfnissen.

Ziel:

Durch gewisse Neuerungen im Ladenschlußrecht sollen flexiblere Ladenöffnungszeiten möglich sein.

Es soll den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die Ladenöffnungszeiten besser als bisher an die Bedürfnisse der Kunden anzupassen und auch auf Fremdenverkehrsinteressen Bedacht zu nehmen.

Inhalt:

Einführung eines Einkaufsabends pro Woche.

Einführung eines Einkaufssamstagnachmittags pro Monat.

Während der Geltung der Sommerzeit soll im Interesse des Fremdenverkehrs in Fremdenverkehrsgebieten ein Offenhalten statt bis 20 Uhr bis 21 Uhr möglich sein.

Anpassung des Ladenschlußrechts an die Gewerbeordnung 1973.

Alternativen:

1. Völliger Verzicht auf Ladenschlußregelungen.

2. Festlegung bloß einer zulässigen Gesamtöffnungszeit pro Woche, wobei in der Nachtzeit die Geschäfte grundsätzlich geschlossen zu halten hätten.

Gegen diese Alternativen spricht vor allem, daß sich deren Auswirkungen auf die im Handel Beschäftigten und auf die Strukturen des Handels nicht abschätzen lassen.

Kosten:

Keine für den Bund.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

Die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen im Ladenschlußgesetz sollen den geänderten Einkaufsbedürfnissen Rechnung tragen. Daß sich die Einkaufsbedürfnisse gewandelt haben, hat auch die jüngst veröffentlichte einschlägige Erhebung, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in Auftrag gegeben wurde, bestätigt. Die Mehrheit der Konsumenten hat sich hierbei für entgegengerichtete Einkaufszeiten ausgesprochen.

Attraktivere Ladenöffnungszeiten liegen auch im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft, da die Einkaufsmöglichkeiten zu einem der Gradmesser der Fremdenverkehrsqualität zählen.

Aber auch die Probleme des Kaufkraftabflusses ins Ausland sollen durch attraktivere Einkaufszeiten in Österreich wenigstens zum Teil entschärft werden.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung eines Einkaufsabends und insbesondere eines Einkaufssamstagsnachmittags wird noch folgende Frage zur Diskussion gestellt:

Die vorgesehenen Neuerungen sollen eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten bewirken, damit der Unternehmer mehr als bisher seine Geschäftszeiten den konkreten Bedürfnissen seiner Kundschaft anpassen kann. Sie sollen aber grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der derzeitigen Gesamtöffnungszeit der Geschäfte führen. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Unternehmer individuell - entsprechend den Gegebenheiten bei ihrem Geschäft - ihre Geschäfte zu anderen Zeiten geschlossen

- 3 -

halten werden, um die Mehröffnungszeit, die vor allem durch den Einkaufssamstagnachmittag entsteht, wettzumachen. Es wird aber im Begutachtungsverfahren um Stellungnahme ersucht, ob diesbezüglich eine Verpflichtung im Gesetz statuiert werden sollte; vorstellbar wäre etwa die Festlegung einer Gesamtöffnungszeit pro Woche, die nicht überschritten werden darf, auch wenn die Neuerungen ausgenützt werden.

- 4 -

Zu Art. I Z 1,2 und 3 (§ 1 Abs.1 , Abs.3 und Abs.4 lit.b):

Diese Änderungen bezwecken eine Anpassung des Ladenschlußgesetzes an die Gewerbeordnung 1973. Wenn auch laut der Generalklausel des § 380 Abs.1 GewO 1973 an Stelle der Vorschriften der GewO 1859 die Vorschriften der GewO 1973 getreten sind, so soll die Novellierung des Ladenschlußgesetzes zum Anlaß genommen werden, diese Anpassung expressis verbis vorzunehmen.

Zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs.4 lit. d,e und f):

Mit der dem § 1 Abs.4 des Ladenschlußgesetzes angefügten lit.f soll die Aufzählung jener Tätigkeiten, die vom Anwendungsbereich des Ladenschlußgesetzes ausgenommen sind, ergänzt werden. Mit dieser Ergänzung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß insbesondere Warenbestellungen im Kleinverkauf seit jeher auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen auch außerhalb der Ladenschlußzeiten üblich waren (Samstagnachmittag!). Dieser Praxis soll durch die vorgesehene Klarstellung Rechnung getragen werden. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung werden die Begriffe "Messe" und messeähnliche Veranstaltungen" entsprechend den Definitionen des § 17 des Arbeitsruhegesetzes auszulegen sein.

Zu Art. I Z 5 (§ 2a):

Mit dem in dieser Neuregelung vorgesehenen langen Einkaufsabend einmal pro Woche soll einem durch die jüngste Umfrage des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesenen Wunsch der Mehrheit der Konsumenten Rechnung getragen werden. Der Landeshauptmann hat die Möglichkeit, diesen Einkaufsabend allgemein oder für bestimmte Branchen auf einen bestimmten Werktag zu konzentrieren. Ohne daß dies ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden muß, kann der Landeshauptmann eine solche Verordnung auch mit befristeter Geltungsdauer erlassen, um in einer folgenden Verordnungsregelung die Erfahrungen mit der solchermaßen versuchsweise eingeführten Regelung zu verwerten.

Ausdrücklich zur Diskussion gestellt wird die Frage, ob dem Landeshauptmann im § 2a Abs.2 zweiter Satz auch die Möglichkeit

eingeräumt werden soll, daß er seine Festlegungen (Konzentration des Einkaufsabend~~s~~ allgemein oder für bestimmte Branchen auf einem bestimmten Werktag) nur für bestimmte Gebiete seines Bundeslandes treffen kann oder daß er den Einkaufsabend regional verschieden festlegen kann.

Zu Art. I Z 6 (§ 3a):

Auch die vorgesehene Einführung eines Einkaufssamstags einmal pro Monat entspricht einem mehrheitlich von den Konsumenten geäußerten Wunsch, wie die jüngst vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie veranlaßte Umfrage erwiesen hat. Der Landeshauptmann soll die Möglichkeit haben, diesen Einkaufssamstag allgemein oder für bestimmte Branchen auf einen bestimmten Samstag im Monat zu konzentrieren und an dem von ihm bestimmten Einkaufssamstag den Ladenschluß um höchstens eine Stunde vorzuverlegen.

Auch hier bleibt es dem Landeshauptmann unbenommen, zunächst mit Hilfe einer befristeten Verordnung Erfahrungen zu sammeln und diese Erfahrungen in eine neue Verordnung einfließen zu lassen.

Ausdrücklich zur Diskussion gestellt wird, ob es dem Landeshauptmann im § 3a Abs.2 zweiter Satz auch ermöglicht werden soll, daß er seine Festlegungen (Konzentration des Einkaufssamstag auf jeweils einen bestimmten Samstag entweder allgemein oder branchenweise verschieden, Vorverlegung des Ladenschlusses am Einkaufssamstagnachmittag um höchstens eine Stunde) regional unterschiedlich treffen kann.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs.2):

Durch den neu dem § 6 Abs.2 angefügten letzten Satz soll im Interesse des Fremdenverkehrs den durch die Einführung der Sommerzeit geänderten Gewohnheiten hinsichtlich der Abhaltung von Veranstaltungen und hinsichtlich des Verhaltens der Feriengäste Rechnung getragen werden. Es wird nämlich schon seit Jahren als Mangel empfunden, daß die im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs gemäß § 6 Abs.2 des Ladenschlußgesetzes möglichen Sonderregelungen nicht an die durch die Einführung der Sommerzeit entstandenen anderen Gegebenheiten angepaßt werden konnten.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 7 Abs.1):

Die Neufassung des § 7 Abs.1 paßt diese Bestimmung an die Gewerbeordnung 1973 an (vgl. die Erläuterungen zu Art.I Z 1,2 und 3). Zu bemerken ist, daß der bisher in dieser Bestimmung aufgeschriebene "Straßenhandel" im Hinblick auf das durch die Gewerbeordnung 1973 endgültig abgeschaffte Hausieren überhaupt zu eliminieren war.

Zu Art. I Z 10 (§ 9):

Derzeit verweist § 9 des Ladenschlußgesetzes iVm § 376 Z 39 GewO 1973 auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1973. Deren § 368 Z 17 sieht derzeit eine Geldstrafe bis zu 10.000 S vor.

Die vorgesehene Liberalisierung des Ladenöffnungsrechts soll zum Anlaß genommen werden, die Strafdrohung gegen Übertreter der Ladenschlußvorschriften zu erhöhen. Dies erscheint vor allem deswegen gerechtfertigt, weil die künftigen liberalen Regelungen strikt eingehalten werden sollen.

Die Regelung des Abs.2 entspricht der derzeit geltenden Regelung des § 372 GewO 1973, die auf Übertretungen des Ladenschlußgesetzes anzuwenden ist.

Anlage zu den Erläuterungen

Bundesgesetz, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird

G e g e n ü b e r s t e l l u n gGeltende Fassung§ 1

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, sofern sich aus Abs.4 nichts anderes ergibt, für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen.

(2)

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Tätigkeit lediglich gemäß Art.IV des

Vorgeschlagene Fassung

Im Abs. 1 wird nach dem Wort "Gewerbeordnung" die Jahreszahl "1973" eingefügt.

Im § 1 Abs.3 werden die Worte "Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung" durch die Worte "§ 2 Abs.1 Z 4 der Gewerbeordnung 1973" ersetzt.

Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von deren Bestimmungen ausgenommen ist.

(4) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen

a)

b) der Warenverkauf im Rahmen eines Gast- und Schankgewerbes in dem im § 17 der Gewerbeordnung bezeichneten Umfang;

c)

d) Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres, der Gendarmerie oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben ("Marketendereien"); und

e) Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge und für den Verkauf von Kraftfahrzeugersatzteilen, soweit diese Ersatzteile für die Erhaltung oder Wiederherstellung der

§ 1 Abs.4 lit.b lautet:

b) der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 191 der Gewerbeordnung 1973 bezeichneten Umfang sowie der Warenverkauf in dem im § 128 der Gewerbeordnung 1973 bezeichneten Umfang durch die in diesem Paragraphen angeführten Gewerbetreibenden;

Das Wort "und" am Ende des § 1 Abs.4 lit. d entfällt.

Der Punkt am Ende des § 1 Abs.4 lit. e wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind.

Dem § 1 Abs.4 wird folgende lit.f angefügt:

f) Betriebseinrichtungen im Sinne des Abs.1 und 2 auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen.

§ 2.

(1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs.1 bis 3) sind, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Werktagen von 18 Uhr bis 7.30 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln von 18.30 Uhr bis 6.30 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Verkaufsstellen, in denen Milch abgegeben wird, dürfen für den Verkauf von Milch, Milchprodukten und Backwaren ab 6 Uhr offengehalten werden.

(3) Bäckereibetriebe dürfen für den Verkauf von Backwaren ab 5.30 Uhr offengehalten werden.

(4) Wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies zulassen, kann der Landeshauptmann mit Verordnung allgemein oder für Verkaufsstellen bestimmter Art oder für bestimmte Gebiete anordnen, daß abweichend von den in den Abs.1 bis 3 festgesetzten Ladenschlußzeiten, entweder

a) die Verkaufsstellen um höchstens eine Stunde früher zu schließen und um höchstens eine Stunde länger geschlossen zu halten sind oder

b) die Verkaufsstellen während der Geschäftszeiten durch höchstens zwei Stunden geschlossen zu halten sind.

(5) Ebenso kann der Landeshauptmann, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies erfordern, mit Verordnung anordnen, daß die Verkaufsstellen um höchstens eine Stunde später zu schließen und, mit Ausnahme der Bäckereibetriebe, um höchstens eine Stunde kürzer geschlossen zu halten sind.

(6) Schließlich kann der Landeshauptmann, wenn die Einkaufsbedürfnisse es erfordern, mit Verordnung

anordnen, daß die Verkaufsstellen für Süßwaren höchstens zwei Stunden später zu schließen sind.

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a. (1) Einmal in der Woche, ausgenommen Samstag, gilt an Stelle der nach § 2 getroffene^{243/ME} Regelungen, daß die Verkaufsstellen erst ab 20 Uhr geschlossen zu halten sind. ^{XVI. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)}

(2) Der Landeshauptmann kann, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies erfordern, mit Verordnung festlegen, daß die Regelung des Abs.1 allgemein oder für Verkaufsstellen bestimmter Art nur an einem bestimmten Werktag, ausgenommen Samstag, gilt.

§ 3.

(1) Die Verkaufsstellen sind, sofern nicht nach Abs.2 oder 3 anderes bestimmt ist, am Donnerstag ab 13 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß die Verkaufsstellen am Donnerstag frühestens schon ab 12 Uhr geschlossen zu halten

sind, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies zulassen. Der Landeshauptmann kann mit Verordnung auch bestimmen, daß die Verkaufsstellen statt am Donnerstag am Mittwoch ab 13 Uhr geschlossen zu halten sind, wenn nach den besonderen örtlichen Umständen am Donnerstag mit stärkeren Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung als am Mittwoch zu rechnen ist; der erste Satz dieses Absatzes gilt sinngemäß.

(3) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung allgemein oder für bestimmte Gebiete anordnen, daß alle Verkaufsstellen oder die Verkaufsstellen bestimmter Art statt am Donnerstag am Samstag ab 14 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln ab 15 Uhr, geschlossen zu halten sind, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies zulassen und nicht Ortsfremden aus Gründen der Förderung der Wirtschaft Einkaufsmöglichkeiten geboten werden müssen. Ebenso kann der Landeshauptmann unter denselben Voraussetzungen auch anordnen, daß alle Verkaufsstellen oder die Verkaufsstellen bestimmter Art am Samstag frühestens schon ab 13 Uhr geschlossen zu halten sind, wenn die bestehenden Einkaufsgewohnheiten dies zulassen, bei Verkaufsstellen für Gegenstände des täglichen Bedarfs jedoch nur dann, wenn die berufstätige Bevölkerung die Einkäufe des täglichen Bedarfs in den Morgenstunden

des Samstags klaglos abwickeln kann.

(4) Die Bestimmungen der Abs.1 bis 3 gelten nicht für die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Süßwaren, ferner nicht für Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind.

(5) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für bestimmte, in unmittelbarer Nähe der Grenze des Bundesgebietes gelegene Gebiete Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs.1 bis 3 anordnen, um zu verhindern, daß die Einkaufsbedürfnisse in größerem Umfang im Ausland gedeckt werden.

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a. (1) Wenn die nach § 3 getroffenen Regelungen festlegen, daß die Verkaufsstellen am Samstagnachmittag geschlossen zu halten sind, so gilt dieses Gebot mit der Ausnahme, daß einmal im Monat die Verkaufsstellen am Samstag erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten sind.

(2) Der Landeshauptmann kann, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der

berufstätigen Bevölkerung, dies erfordern, mit Verordnung festlegen, daß die Regelung des Abs.1 allgemein oder für Verkaufsstellen bestimmter Art nur an einem bestimmten Samstag im Monat gilt. Er kann hierbei auch, wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies zulassen, allgemein oder für Verkaufsstellen bestimmter Art anordnen, daß die Verkaufsstellen u höchstens eine Stunde früher zu schließen sind.

§ 6.

(1)

(2) Der Landeshauptmann kann allgemein oder für die Verkaufsstellen bestimmter Art einen späteren Ladenschluß anordnen, und zwar an Samstagen spätestens um 18 Uhr, an sonstigen Werktagen spätestens um 20 Uhr

a) für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Festspiele, sportliche Veranstaltungen u. dgl.) ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist und das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse notwendig ist, nach Maßgabe der Dauer der Veranstaltungen;

§ 6 Abs.2 lautet:
(2) Der Landeshauptmann kann allgemein oder für die Verkaufsstellen bestimmter Art einen späteren Ladenschluß anordnen, und zwar an Samstagen spätestens um 18 Uhr, an sonstigen Werktagen spätestens um 20 Uhr

a) für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Festspiele, sportliche Veranstaltungen u. dgl.) ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist und das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen zur Befriedigung der

b) für besonders wichtige Fremdenverkehrsorte, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres.

Einkaufsbedürfnisse notwendig ist, nach Maßgabe der Dauer der Veranstaltungen;

b) für besonders wichtige Fremdenverkehrsorte, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres.

Für den Zeitraum, für den gemäß § 2 des Zeitzählungsgesetzes, BGBl.Nr. 78/1976, die Sommerzeit eingeführt ist, kann der Landeshauptmann den späteren Ladenschluß an Werktagen ausgenommen Samstage, auch erst um 21 Uhr anordnen.

Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel

§ 7.

(1) Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 40 ~~der~~ Gewerbeordnung) und im Straßenhandel ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren geschlossen zu halten sind, verboten.

§ 9.

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält,

Verkauf im Umherziehen

§ 7 Abs.1 lautet:

(1) Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 53 der Gewerbeordnung 1973) ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren geschlossen zu halten sind, verboten.

§ 9 lautet:

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses

Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 S zu bestrafen. Hiebei ist § 370 der Gewerbeordnung 1973 anzuwenden.

(2) Die verhängten Geldstrafen fließen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, in deren Bereich die Behörde liegt, die die Verwaltungsübertretung geahndet hat. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat diese Beträge für die Wirtschaftsförderung sowie zur Unterstützung unverschuldet in Notlage geratener Mitglieder und ehemaliger Mitglieder zu verwenden.